Präambel

Die smartfabrik GmbH, Reisholzer Werftstr. 31A, D-40589 Düsseldorf, Tel.: +49 (0) 211 / 838 66 870, E-Mail: info@smartfabrik.de ist zuverlässiger und kompetenter Ansprechpartner für die vollständige Elektroinstallation von der Planung bis hin zum Solarmodul. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für die Geschäftsbeziehung zu unseren Kunden und finden sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern Anwendung. Soweit sich bei der Anwendbarkeit einzelner Regelungen Abweichungen zwischen Unternehmern und Verbrauchern ergeben, wird innerhalb der jeweiligen Norm entsprechend sprachlich differenziert.

Unsere nachfolgenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gliedern sich in die **Abschnitte I. – III.**

Der **Abschnitt I.** enthält **allgemeine Bestimmungen**, die auf alle in diesen AGB geregelten Vertragsverhältnisse Anwendung finden, in denen wir die vertragstypische Leistung übernehmen.

Abschnitt II. enthält ergänzende Reglungen, die auf **Werklieferungs- und Kaufverträge ggfls. mit begleitender Montageverpflichtung** Anwendung finden.

Abschnitt III. enthält ergänzende Regelungen für **Bau- und Werkleistungen** soweit eine Einbeziehung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) nicht vereinbart wurde.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet, ohne das hiermit eine Bevorzugung oder Diskriminierung eines Geschlechts zum Ausdruck kommen soll. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsgrundlage

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) bilden die Grundlage für alle unsere Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Dies gilt auch für Werkleistungen und Bauleistungen, soweit für solche Leistungen nicht wirksam die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) wirksam vereinbart ist oder zwingende Bestimmungen des BGB-Werkvertragsrechts vorrangig gelten. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB finden sowohl gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB als auch gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine sprachliche Differenzierung vorgenommen. Die AGB gelten auch im grenzüberschreitenden Verkehr. Im Fall der Herstellung und/oder Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch „**Ware**“) gelten diese AGB ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 611, 631, 650 BGB). Bei allen Bauleistungen einschließlich baubezogener Montagearbeiten gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Unternehmer erteilt wird.

(2) Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden „**Kunden**“, „**Bestellers**“, „**Auftraggebers**“ oder „**Vertragspartners**“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen oder der Kunde in kaufmännischen Bestätigungsschreiben (erneut) auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB im Verhältnis zu Unternehmern in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Textform erforderlich.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Formbestimmungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

§ 3 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, so wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Ort unseres Geschäftssitzes in Düsseldorf vereinbart.

B.

Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

(1) Gegenüber Verbrauchern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts, jedoch nur wenn
   i. Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, oder
   ii. Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in einem Staat ist, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

(2) Wenn Sie als Verbraucher Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, gilt ebenfalls die Anwendbarkeit des deutschen Rechts, wobei jedoch zwingende (Verbraucherschutz-)Bestimmungen des Staates, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unberührt bleiben.

§ 4 Vertragspartner, Angebot und Vertragsabschluss

(1) Ihr Vertragspartner ist die:

smartfabrik GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Sebastian Strickling, Sebastian Gehmlich, Julian von Reumont

Reisholzer Werftstr. 31A
D-40589 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211/83866870
E-Mail: info@smartfabrik.de

Registergericht: Düsseldorf
Registernummer: HRB101505

Umsatzsteuer-Ident.Nr.: DE360127905

(im Folgenden **„smartfabrik“, „Auftrasgnehmer“ „uns“** oder **„wir“)**

(2) Die Angebote und Preisangaben in unserem Internetauftritt, in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial sind freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) dar. Die wesentlichen Merkmale der von uns angebotenen Leistungen entnehmen Sie bitte unserem individuellen Angebot und/oder der konkreten Leistungsbeschreibung. Bei Angeboten von smartfabrik, die nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind und die ohne eine vorherige Vor-Ort-Besichtigung erstellt wurden, handelt es sich lediglich um eine freibleibende Preisindikation und smartfabrik behält sich vor, erst nach erfolgter Vor-Ort-Besichtigung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ein verbindliches Angebot zu erstellen.

(3) Die Bestellung/Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung/Beauftragung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(4) Die Annahme kann entweder in Schrift- oder Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch den Beginn mit der Ausführung der Leistung/en erklärt werden. Eine Vorkasse-Rechnung von smartfabrik über die bestellten Leistungen ersetzt die Auftragsbestätigung.

(5) Die zu dem Angebot und der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen, wie Ablichtungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich smartfabrik die Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 5 Zahlungsbedingungen

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

(1) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird, soweit diese anfällt, in der am Tag der Rechnungsstellung in der gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen und berechnet. Soweit sich die Steuerschuldnerschaft nach § 13 b UStG auf den Kunden verschiebt, wird die Umsatzsteuer weder ausgewiesen noch berechnet.

(2) Bei der Lieferung von Ware gelten die Preise von smartfabrik „ab Lager“, ausschließlich Fracht und Verpackung in EURO. Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(3) Die Vergütung ist sofort mit Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware und/oder sonstigen Leistungen zur Zahlung fällig. smartfabrik ist zudem, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Hinsichtlich des Eintritts und der Folgen eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.

(4) Entstehen nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, bis der Kunde entweder die Vergütung bezahlt oder angemessene Sicherheit geleistet hat und nur sofern diese Leistungen nicht anfechtbar sind. Bereits gelieferte Ware dürfen wir herausverlangen und beim Kunden abholen. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns für die Zahlung bzw. Stellung der Sicherheit gesetzten angemessenen Frist sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

(5) Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, werden gleichzeitig alle unsere offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden fällig. Zugleich gelten alle Preisnachlässe und sonstige Vergünstigungen als verfallen.

(6) Zurückbehaltung- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln einer Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

(7) Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt, angenommen.

(8) Eingehende Zahlungen werden nach Wahl von smartfabrik zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeit verwendet.

(9) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

B.

Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

(1) Die gegenüber Verbrauchern ausgewiesenen Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile ein.

(2) Bei Werkverträgen ist die Vergütung, wenn kein Zahlungsplan vorliegt, grundsätzlich bei Abnahme durch den Kunden fällig. Das gilt auch für Teilabnahmen. smartfabrik kann auch die Abnahme in sich abgeschlossener Teilleistungen verlangen. I. § 5 B. Abs. 5 dieser AGB bleibt unberührt.

(3) Zahlungen können nur in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen. Technisches Personal, Fahrer und Service-Mitarbeiter im Außendienst sind nicht zum Inkasso berechtigt.

(4) Ist der Kunde Verbraucher, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

(5) Soweit smartfabrik die vom Kunden bestellte Leistungen unmittelbar nach Vertragsschluss auf Grundlage der individuellen Auswahl und Ausführung des Kunden bei den Lieferanten von smartfabrik einkauft und/oder herstellen lässt, ist smartfabrik berechtigt, den auf die zu liefernde(n) Waren(n) entfallenden Anteil an der vereinbarten Gesamtvergütung mit Vertragsschluss, jedoch erst 5 Tage nach Erhalt einer Abschlagsrechnung und eines Nachweises über den Einkauf- bzw. Fertigungsbeginn fällig zu stellen. Die Restvergütung der vereinbarten Gesamtvergütung ist in diesem Fall innerhalb von 5 Tagen nach Abnahme und Erhalt der Schlussrechnung ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

(6) Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist er zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

(7) Schecks werden nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlung statt, angenommen.

(8) Eingehende Zahlungen werden nach Wahl von smartfabrik zum Ausgleich der ältesten oder der am geringsten gesicherten Verbindlichkeit verwendet.

§ 6 Datenschutzhinweise

(1) Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung
Wenn Sie uns beauftragen oder einen Vertragsschluss anbahnen, erheben wir von Ihnen ggfls. folgende Informationen:
- Anrede, Vorname, Nachname,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- Steuernummer
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,
- um Sie als unseren Kunden identifizieren zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie;

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich.
Die für einen Vertragsschluss von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben

(2) Weitergabe von Daten an Dritte
Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.
Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.
Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

(3) Betroffenenrechte
Sie haben das Recht:
- Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder unseres Geschäftssitzes wenden.

(4) Widerspruchsrecht
Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird. Um von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen, genügt eine Erklärung per E-Mail an info@smartfabrik.de.

II. Ergänzende Bestimmungen für Kauf- bzw. Werklieferungsverträge einschließlich lieferungsbezogener Montageleistungen

§ 1 Auskünfte, Muster

(1) Alle Angaben über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte sowie technische Beratung und sonstige Angaben, auch in patentrechtlicher Hinsicht, – erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung, wobei II. § 7 hiervon unberührt bleibt. Sie befreien den Kunden nicht von der Prüfung der Produkte auch hinsichtlich der Eignung für die beabsichtigten Einsatzzwecke.

(2) Unsere Muster gelten als unverbindliche Typ- bzw. Ansichtsmuster, Spezifikationsangaben sind in diesem Zusammenhang nur als ungefähre Richtwerte anzusehen.

§ 2 Lieferung

(1) Wir führen unsere Lieferungen auf Abruf des Kunden aus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

(3) Angaben über Liefertermine sind unverbindlich sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, werden aber nach unseren Liefermöglichkeiten eingehalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine vom Umfang im Verhältnis zur Gesamtleistung zumutbare Teilleistung zurückzuweisen. Sofern wir Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien oder Pandemien, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

(4) Für Exportlieferungen gelten gegenüber Unternehmern die Incoterms jeweils in ihrer aktuellen Fassung.

§ 3 Montage und Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

(1) Montage wird durch smartfabrik nur geschuldet, wenn eine solche ausdrücklich im Vertrag zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

(2) Jede Montageleistung setzt voraus, dass der für die Montage vorgesehene Raum bzw. Bereich vollständig fertiggestellt, frei von fremden Gegenständen und besenrein ist. Insofern gewährleistet der Kunde komplette Baufreiheit während der Arbeiten wie folgt: Während der Arbeiten dürfen keine anderen Handwerker in dem gleichen Raum oder Bereich arbeiten und die Räume sind bereits vor dem Montagebeginn durch smartfabrik auf mindestens 20 °C vorzuheizen. Eine eventuelle Brandmeldeanlage ist während der Montagetätigkeiten zu deaktivieren. Ein gegebenenfalls erforderlicher Staubschutz erfolgt bauseitig. Im und um den Montagebereich sind keinerlei Installationsleitungen, Aufkantungen etc. vorhanden. Der Besteller gewährleistet den Zugang zum Stromnetz für den Betrieb von Handwerkzeugen durch smartfabrik.

(3) Anschlüsse an Stromleitungen können nur hergestellt werden, wenn diese voll betriebsfähig sind. Die Kosten für spätere Anschlüsse (außerhalb der vereinbarten Montagetermine) bei zunächst nicht betriebsfähigen Leitungen sind vom Besteller gesondert zu vergüten.

(4) Bedenken gegen die Eignung bauseits vorhandener Einrichtungen für die Montage (etwa bzgl. Wänden, Böden, Decken, Leitungen) hat der Besteller gegenüber smartfabrik unverzüglich zu benennen und auf bekannte Hindernisse für die Montage hinzuweisen. Vor der Montage von Bauteilen, bei denen die Befestigung durch Verschraubung, Verdübelung oder in anderer Weise an Wand, Decke oder Boden erfolgt, hat der Besteller smartfabrik den Verlauf bestehender Elektro-, Lüftungs- und Wasserleitungen sowie Kabelkanäle am Boden und/oder der Decke anzuzeigen und die Tragfähigkeit der Raumdecke bei notwendiger Deckenbefestigung zu bestätigen. Der Besteller hat die statische Tauglichkeit der vorhandenen Böden, Decken und/oder des Dachs im Hinblick auf die Aufnahme von Lasten vorab zu prüfen und steht für deren Eignung zur Befestigung der vertraglich vorgesehenen Lasten ein. Insbesondere bei der Montage/Installation von Photovoltaikanlagen ist die Statik des Dachs bauseits zu prüfen und zu bestätigen. Mehraufwendungen, die durch eine nicht rechtzeitige Bekanntgabe bzw. Bestätigung des Bestellers notwendig werden, werden gesondert berechnet.

§ 4 Lieferung – Erfüllungsort - Gefahrübergang

(1) Die Auslieferung der Ware erfolgt ab Lager an unserem Geschäftssitz, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

(2) Die Versandkosten sind vom Kunden zu tragen, sie schließen die Kosten einer von uns abgeschlossenen Transportversicherung ein.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht gegenüber Verbrauchern grundsätzlich mit der Übergabe auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

Bei Verträgen mit „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen trägt der Kunde das Transportrisiko.

§ 5 Abnahme

(1) Wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der Kunde die bestellte Ware bzw. zumutbare Teillieferungen vorbehaltlich unserer Liefermöglichkeit innerhalb von 6 Wochen nach Eingang seiner Bestellung bei uns abzunehmen. Er hat dabei unsere Auslieferungszeiten zu beachten. Soweit der Kunde seiner im Einzelfall bestehenden Pflicht zur Abnahme der Ware bei uns nicht nachkommt, begründet dies keine Pflicht unsererseits, eine Lieferung vorzunehmen.

(2) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 6 Mängelhaftung

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

(1) Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, die entsprechend auch für Werkverträge gelten. Bei allen zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(2) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.

(3) Ansprüche aus Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b BGB sind vorbehaltlich II. § 7 ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet worden ist.

(4) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir, sofern die jeweilige Art der Nacherfüllung nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist, zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten.

(5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten. Angemessen ist im Zweifel der für die Mängelbeseitigung erforderliche Betrag.

(6) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

B.

Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

(1) Wir haften bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine Einschränkungen ergeben.

(2) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn der Kunde uns den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

§ 7 Verschuldenshaftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 648 oder 620 ff. BGB) wird ausgeschlossen.

§ 8 Verjährung

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

(1) Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB).

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Werks beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß li. § 7 Abs. 2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

B.

Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bzw. bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor. Bei einem Kontokorrentverhältnis bezieht sich der Vorbehalt auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und gegen Beschädigung geschützt zu lagern; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine auf die Vorbehaltsware entfallenden Forderungen aus den Versicherungsverträgen im Voraus an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Die aus der Weiterveräußerung der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, sind wir zur Mitteilung

der Abtretung an die Schuldner berechtigt. Der Kunde hat sich in diesen Fällen der Einziehung zu enthalten.

(5) Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

B.

Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag unser Eigentum.

III. Ergänzende Bestimmungen für Bau- und Werkleistungen ohne umfassende Einbeziehung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B)

§ 1 Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand

(1) Diese unter III. wiedergegebenen Regelungen finden nur dann Anwendung, wenn der Besteller smartfabrik mit der Erbringung von Werkleistungen (Einzelgewerk/en) im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben des Bestellers beauftragt hat, ohne dass die Einbeziehung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) vereinbart wurde. Inhalt und Umfang der von smartfabrik in diesem Fall zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach diesen AGB und – sofern verfügbar - den folgenden Vertragsbestandteilen in nachstehender Reihen- und Rangfolge:
- der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis
- dem Vertragsangebot
- den Plänen
- den Anlagen
- den anerkannten Regeln der Technik

(2) Für die Übergabe der vollständigen Unterlagen und Pläne an smartfabrik ist der Besteller verantwortlich.

(3) Die Termine und/oder Ausführungsfristen für die beauftragten Werkleistungen (insbesondere Baubeginn und spätester Fertigstellungstermin) sind von den Parteien in der Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis zu bestimmen.

§ 2 Vertretung der Parteien

(1) Soweit der Besteller gegenüber smartfabrik einen Vertreter für die Abstimmung der Vertragsdurchführung benennt, obliegt es dem Besteller gegenüber smartfabrik zu bestimmen, ob der Vertreter
- zur Beauftragung von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistung
- zur Durchführung der Abnahme und der Zustandsfeststellung

berechtigt ist.
Soweit der Besteller eine entsprechende Bestimmung unterlässt, ist der Vertreter weder zur Beauftragung von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistung noch zur Abnahme und zur Zustandsfeststellung berechtigt.

(2) Soweit smartfabrik gegenüber dem Besteller einen Vertreter für die Abstimmung der Vertragsdurchführung benennt, wird smartfabrik die Befugnisse des Vertreters schriftlich oder in Textform gegenüber dem Besteller definieren.

(3) Im Fall mehrerer Besteller bevollmächtigen sich diese wechselseitig zur Vertretung des jeweils anderen Bestellers. Jeder bevollmächtigte Besteller ist berechtigt ohne Mitwirkung des anderen Teils rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag abzugeben, insbesondere Leistungsänderungen und/oder zusätzliche Leistungen zu beauftragen und Abnahmen durchzuführen.

§ 3 Preise und Zahlungen

(1) Über die vertraglich einbezogenen und im vorläufigen Angebotspreis enthaltenen Leistungen hinausgehende, zusätzliche Arbeiten werden gesondert berechnet und sind spätestens bei Abnahme oder Ingebrauchnahme zu zahlen.

(2) Die Abrechnung der von smartfabrik erbrachten Leistungen erfolgt je nach Vereinbarung entweder als Pauschalpreis oder nach ausgeführten Mengen zu Einheitspreisen gemäß dem Leistungsverzeichnis (Einheitspreisvertrag). Die Vergütung bestimmt sich in dem zuletzt genannten Fall auf der Grundlage

der in dem Angebot genannten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten und durch örtliches Aufmaß belegten Leistungen.

(3) Ein Abschlagszahlungsplan wird nicht vereinbart. Das Recht auf Abschlagszahlungen gem. § 632a BGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist die Gesamtvergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) nach Abnahme und Rechnungstellung sofort ohne Skontoabzug zahlbar.

(5) Soweit der Besteller „Unternehmern" i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, ist dieser auf Verlangen von smartfabrik verpflichtet, eine Sicherheit bis zur Höhe der vereinbarten voraussichtlichen Gesamtvergütung zu stellen, zusätzlich auch wegen Nebenforderungen, welche mit bis zu zehn Prozent des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen sind. Die Kosten für die Bestellung der Sicherheit bis maximal zwei Prozent pro Jahr sind auf Verlangen des Bestellers von smartfabrik zu tragen. Das Verlangen zur Kostentragung ist in jedem Fall vor Stellung der Sicherheit vom Besteller kundzutun.

(6) smartfabrik ist nicht verpflichtet, eine Gewährleistungssicherheit zu stellen.

§ 4 Leistungsänderungen und Zusatzleistungen

(1) Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen (gewillkürte Anordnung) oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind (notwendige Anordnung), hat smartfabrik auf Anordnung des Bestellers auszuführen. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als smartfabrik die Ausführung zumutbar ist.

(2) Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung nach vorstehendem Abs. 1 vermehrten oder verminderten Aufwand von smartfabrik ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Soweit die Leistungspflichten von smartfabrik auch die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung umfassen, steht smartfabrik im Falle einer notwendigen Anordnung kein Anspruch auf eine Vergütung für den vermehrten Aufwand zu. Eine aufgrund der notwendigen Anordnung ggf. zu vereinbarende Reduzierung der vereinbarten Vergütung bleibt unberührt.

(3) smartfabrik wird dem Besteller unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen. Zusammen mit diesem Nachtragsangebot ist von smartfabrik auch anzugeben, ob und ggf. inwieweit sich durch die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung die vertraglich vereinbarten Termine verschieben. Ist der Besteller für die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung verantwortlich, kann smartfabrik verlangen, dass der Besteller die zur Erstellung des Nachtragsangebots erforderliche Planung vornimmt und smartfabrik zur Verfügung stellt, wenn diese für die Erstellung des Nachtragangebots erforderlich ist. Ein solches Verlangen ist unverzüglich zu stellen.

(4) Die Vereinbarung des neuen Preises ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu treffen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers hat smartfabrik die Leistung auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. In diesem Fall kann smartfabrik als Abschlagszahlung für die mangelfrei ausgeführte Leistung 80% der in seinem Nachtragsangebot ausgewiesenen Vergütung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft in entsprechender Höhe zur Absicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs des Bestellers verlangen. Das Recht des Auftraggebers, eine anderslautende gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (§ 650d BGB), bleibt unberührt.

§ 5 Baustelleneinrichtung

(1) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung wird der Besteller smartfabrik in angemessenem Umfang Lager- und Arbeitsplätze sowie Wasser- und Stromanschlüsse zur Verfügung stellen.

(2) Die Kosten des Verbrauchs trägt der Besteller.

(3) Der Besteller gewährleistet komplette Baufreiheit während der Arbeiten wie folgt: Während der Arbeiten von smartfabrik dürfen keine anderen Handwerker in dem gleichen Raum oder Bereich arbeiten und die Räume sind bereits vor dem Montagebeginn durch smartfabrik auf mindestens 20 °C vorzuheizen. Eine eventuelle Brandmeldeanlage ist während der Arbeiten von smartfabrik zu deaktivieren. Ein gegebenenfalls erforderlicher Staubschutz erfolgt bauseitig. Im und um den Atrbetisbereich sind keinerlei Installationsleitungen, Aufkantungen etc. vorhanden.

(4) Anschlüsse an Stromleitungen können nur hergestellt werden, wenn diese voll betriebsfähig sind. Die Kosten für spätere Anschlüsse (außerhalb der vereinbarten Arbeitstermine) bei zunächst nicht betriebsfähigen Leitungen sind vom Besteller gesondert zu vergüten.

(5) Bedenken gegen die Eignung bauseits vorhandener Einrichtungen (etwa bzgl. Wänden, Böden, Decken, Leitungen) hat der Besteller gegenüber smartfabrik unverzüglich zu benennen und auf bekannte Hindernisse für die geplanten Arbeiten hinzuweisen. Vor der Montage von Bauteilen, bei denen die Befestigung durch Verschraubung, Verdübelung oder in anderer Weise an Wand, Decke oder Boden erfolgt, hat der Besteller smartfabrik den Verlauf bestehender Elektro-, Lüftungs- und Wasserleitungen sowie Kabelkanäle am Boden und/oder der Decke anzuzeigen und die Tragfähigkeit der Raumdecke bei notwendiger Deckenbefestigung zu bestätigen. Der Besteller hat die statische Tauglichkeit der vorhandenen Böden, Decken und/oder des Dachs im Hinblick auf die Aufnahme von Lasten vorab zu prüfen und steht für deren Eignung zur Befestigung der vertraglich vorgesehenen Lasten ein. Insbesondere bei der Montage/Installation von Photovoltaikanlagen ist die Statik des Dachs bauseits zu prüfen und zu bestätigen. Mehraufwendungen, die durch eine nicht rechtzeitige Bekanntgabe bzw. Bestätigung des Bestellers notwendig werden, werden gesondert berechnet.

§ 6 Nachunternehmer

Der Einsatz von Nachunternehmern ist smartfabrik gestattet. Die von elektrofabrik auszuwählenden Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.

§ 7 Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Im Übrigen gilt § 640a BGB.

(2) Ein förmlicher Abnahmetermin, an dem der Besteller und smartfabrik bzw. die jeweiligen Vertreter teilnehmen, wird nur auf Verlangen einer der Vertragsparteien in Schrift- bzw. Textform durchgeführt.

(3) Das Werk gilt als abgenommen, wenn smartfabrik dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Auf diese Rechtsfolge hat smartfabrik den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform hinzuweisen.

(4) Die Möglichkeit der stillschweigenden Abnahme durch schlüssiges Handeln (etwa Ingebrauchnahme) bleibt unberührt.

§ 8 Mängelhaftung

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

(1) Gewährleistungsansprüche des Bestellers wegen Mängeln setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, die entsprechend auch für Werkverträge gelten. Bei allen zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(2) Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Bauleistungen richtet sich die Gewährleistung nach § 13 VOB/B.

(3) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten. Angemessen ist im Zweifel der für die Mängelbeseitigung erforderliche Betrag.

(4) Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

B.

Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

(1) Die Ansprüche des Bestellers bei Mängeln der Bauleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 633 ff. BGB).

(2) Kommt smartfabrik einer Aufforderung des Bestellers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Besteller den Zugang zu dem Bauobjekt zu dem vereinbarten Termin schuldhaft nicht oder stellt sich heraus, dass es sich um ein schuldhaft unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen handelt, da objektiv kein Mangel vorliegt, hat der Besteller die Aufwendungen von smartfabrik zu ersetzen. Soweit keine Vereinbarung zu Aufwendungssätzen getroffen wurde, gelten die ortsüblichen Sätze.

§ 9 Verschuldenshaftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 648 oder 620 ff. BGB) wird ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

(1) Mängelansprüche des Bestellers verjähren bei einer Werkleistung die keine Bauleistung ist innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB. Bei Bauleistungen richtet sich die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen nach § 13 Abs. 4 VOB/B. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB).

(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel des Werks beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß III. § 9 Abs. 2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

B.

Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

A.

Gegenüber „Unternehmern“ i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Folgendes:

(1) Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Materialien bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Materialien aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Materialien durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag, sofern hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Wir sind nach Rücknahme der Materialien zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Materialein dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an

Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Werden Eigentumsvorbehalts Gegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück / Gebäude des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, sind wir zur Mitteilung der Abtretung an die Schuldner berechtigt. Der Besteller hat sich in diesen Fällen der Einziehung zu enthalten.

(4) Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns.

B.

Gegenüber „Verbrauchern“ i.S.d. § 13 BGB gilt Folgendes:

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag unser Eigentum.